



Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) vom 25. September 2012 sowie auf Art. 16 der Sprachenverordnung vom 11. Dezember 2007 (BR 492.110)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 15. März 2021

Art. 1

Diese Richtlinien gelten für zweisprachig geführte Schulen oder Klassenzüge, bei denen bezüglich Stundentafel oder Schulsprache von den Vorschriften des Lehrplans abgewichen wird.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Kanton Graubünden kennt deutschsprachige (mit erster Fremdsprache Italienisch oder mit erster Fremdsprache Romanisch), italienischsprachige und romanischsprachige Schulen. Alle Bündner Volksschulen sind grundsätzlich einer dieser vier sprachregionalen Ausprägungen zugeordnet.

Definition

² Die herkömmliche sogenannte „romanischsprachige Schule“ wird seit jeher im Sinne einer „totalen Immersion“ zweisprachig geführt. Auf eine vorwiegend romanischsprachig geführte Primarstufe (mit wenig Deutsch) folgt eine vorwiegend deutschsprachige Sekundarstufe I (mit wenig Romanisch).

³ Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es möglich, aufgrund eines von der Regierung genehmigten Konzepts an den vier verschiedenen Stundentafeln Änderungen vorzunehmen. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer „partiellen Immersion“ während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt.

Art. 3

¹ Primäres Ziel der zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelner Klassenzüge (im Sinne der partiellen Immersion) ist die Förderung der Kantonssprachen Romanisch und Italienisch.

Ziele

² Zusätzlich wird eine erhöhte Kompetenz im Gebrauch der Zweitsprache angestrebt.

Art. 4

¹ Deutschsprachige Schulen haben die Möglichkeit, eine partielle Immersion für die ganze Schule oder für einzelne Klassenzüge einzuführen.

Grundsätze

² Romanischsprachige und italienischsprachige Schulen sollen nach Möglichkeit als ganze Schule im Sinne einer partiellen Immersion geführt werden.

³ Der Unterricht soll während der gesamten obligatorischen Schulzeit zweisprachig geführt werden.

⁴ Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau der Beherrschung der Erstsprache soll erhalten oder erhöht werden.

⁵ Die Aufteilung des gesamten Unterrichts auf die beiden Sprachen soll bezüglich zeitlicher Dotation und Auswahl der Fächer sowohl den genannten Zielsetzungen als auch der sprachlichen und gesellschaftlichen Situation im Einzugsgebiet der Schule entsprechen.

Art. 5

¹ Lehrpersonen, die an einer zweisprachig geführten Schule oder Klasse (im Sinne partieller Immersion) Unterricht erteilen, verfügen in der entsprechenden Sprache über eine ausreichende Qualifikation (Niveau Muttersprache) und bilden sich in diesem Bereich laufend weiter.

Qualitätssicherung

² Diese Lehrpersonen sollen bei einem Lehrpersonenwechsel mit sprachlich gleich gut qualifizierten Lehrpersonen ersetzt werden.

Art. 6

Das von der Schulträgerschaft vorgesehene Konzept ist in der Regel ein Jahr vor Beginn seiner Realisierung dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zur Genehmigung einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet die Regierung.

Bewilligung

Art. 7

Das Konzept gibt Auskunft über:

Konzept

- a) Organisation des Unterrichts (allfällige Modifikationen der Stundentafel und Ähnliches);
- b) Situierung und Umfang des Zweitsprachenunterrichts (Zeitanteile, Fächer des Immersionsunterrichts);
- c) Qualifikation und Weiterbildungsplan der Lehrpersonen, die den Immersionsunterricht erteilen;
- d) schulinterne Organisation in Bezug auf Lehrpersonenwechsel;
- e) Art der Fachbegleitung und der geplanten Evaluation;
- f) falls nicht die ganze Schule (im Sinne partieller Immersion) zweisprachig geführt wird, sind die vorgesehenen Klassen zu beschreiben (Stufen, Anzahl Klassen pro Jahrgang).

Art. 8

Die Beiträge an die Kosten für die Einrichtung sowie für den Betrieb von Schulen oder einzelnen Klassenzügen (im Sinne der partiellen Immersion) werden gemäss Art. 16 der Sprachenverordnung entrichtet.

Beiträge

Art. 9

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2021 in Kraft.

Inkrafttreten



Chur, 15. März 2021

Verfügung Nr. 69

AMTSVERFÜGUNG

Überarbeitung der Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion

Die vorliegenden Richtlinien regeln die zweisprachige Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements vom 24. September 2013. Die Überarbeitung betrifft insbesondere die in Art. 8 aufgeführten finanziellen Aspekte. Art. 8 Abs. 1 ist nicht mit den sprachengesetzlichen Bestimmungen vereinbar. Art. 8 Abs. 2 entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Neu bildet Art. 8 die Bestimmungen zur Entrichtung von kantonalen Beiträgen gemäss Art. 16 der Sprachenverordnung ab.

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) sowie auf Art. 16 der Sprachenverordnung (BR 492.110)

verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion werden erlassen. Sie werden nach Erlass dieses Entscheids auf der Internetseite des Amts für Volksschule und Sport publiziert.
2. Mitteilung an: Schulträgerschaften mit zweisprachig geführten Schulen oder einzelnen Klassenzügen (separates Schreiben); Amt für Volksschule und Sport (elektronisch).

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

Chantal Marti-Müller, Amtsleiterin